



Allgemeine Mietbedingungen

1. Die nachstehenden Mietbedingungen sind für den ganzen Geschäftsverkehr zwischen Mieter und Vermieter gültig. Abweichende Abmachungen sind nur bei gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung gültig. Mit der Unterschrift des Mietvertrages (Lieferschein) anerkennt der Mieter diese zusätzlichen Vertragsbestimmungen und bestätigt die Einhaltung aller Punkte.
2. Der Mieter muss volljährig und unterschriftsberechtigt sein. Bei Vereinen oder OK's ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, welche den Vertrag unterschreibt und die Haftung übernimmt. Die unterzeichnende Person haftet auch für die rechtzeitige Bezahlung der Miete, sowie die rechtzeitige Retournierung von abgeholtem Mietmaterial und die vollumfängliche Funktionstüchtigkeit von Mietmaterial bei der Rückgabe.
3. Mit der Unterschrift bei Selbstabholung bestätigt der Mieter, das Material vollständig und funktionstüchtig erhalten zu haben. Nachträglich erkannte Mängel werden nicht anerkannt. Er bestätigt ferner, dass die Mietgegenstände nur durch fachkundiges Personal bedient werden. Insbesondere ist bei Anschluss an das Starkstromnetz gemäss SEV-Vorschriften nur ausgebildetes Personal zulässig.
4. Kann eine Veranstaltung infolge Schlechtwetter oder anderen Umständen nicht durchgeführt werden, oder werden Anlagen oder Teile davon infolge dessen nicht benutzt, respektiv nicht abgeholt, wird der Mietpreis dennoch verrechnet.
5. Beim Mieten inklusiv Lieferung und Bedienung durch EvTech GmbH, ist der Mieter verantwortlich für:
 - elektrischen Anschluss gemäss Anforderungen im Mietvertrag.
 - entsprechende Platzreservation für Bedienpulte, Transportkisten & Fahrzeuge.
 - Zufahrt für Lieferwagen 3.5t mit Anhänger bis zum Eingang oder Bühne.
 - Eintrittskarten oder Pass für alle Räume in welchen sich Anlagen befinden.
 - Parkplatz in unmittelbarer Nähe für Technikerfahrzeug.
6. Der Mieter ist bei mehrtägigen Mieten besorgt, dass sämtliches Material unter ständiger Aufsicht ist und nachts durch eine professionelle Organisation bewacht wird.
7. Kosten für Essen und Getränke sowie Übernachtungen werden für grössere Anlässe separat geregelt. Bestehen keine Sonderabmachungen, werden den notwendigen Techniker Verpflegung und Getränke vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.



Allgemeine Mietbedingungen

8. Alle Mietgegenstände und deren Bestandteile bleiben uneingeschränktes Eigentum der Firma EvTech GmbH. Jegliche Änderungen, Reparaturen, oder Weitervermietung an Drittpersonen sind nicht gestattet. Bei Vertrag mit Bedienung durch EvTech GmbH dürfen Anlagen in Abwesenheit des Technikers nicht eingeschaltet respektiv betrieben werden.
9. Für allfällige Schäden an der Mietsache verursacht durch unsachgemässe Handhabung durch den Mieter oder Drittpersonen, durch mutwillige Beschädigung von Besuchern der Veranstaltung, äussere Einflüsse, Diebstahl, Vandalismus, etc. haftet vollumfänglich der Mieter. Wir empfehlen bei grösserem Equipment den Abschluss einer separaten Versicherung. Der Wert des gesamten Mietmaterials kann bei uns jederzeit erfragt werden.
10. Schäden oder technische Defekte sind bei Eintreten oder spätestens bei Retournierung sofort zu melden. Reparaturen dürfen nur durch unsere eigenen Techniker ausgeführt werden. Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden oder weitergehende Forderungen insbesondere von Drittpersonen bei Ausfall der Mietsache. Bei Defekten entscheidet der Vermieter über Reparatur oder Ersatz der Anlage.

Diese Mietbestimmungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

© EvTech GmbH, Wynau, 1. Januar 2016